

Merkblattnummer AJU/ h70.028.03

Merkblattdatum 01/2021

Direktkontakt info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

1. Begriff und Rechtsnatur

Die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) ist eine supranationale Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind oder tätig werden wollen.

Bei der SE handelt es sich um eine juristische Person mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Kapital in Anteile zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die SE muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

Eine SE kann unter anderem erst dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder bestimmte gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen im Zusammenhang Arbeitnehmermitbestimmung erfüllt sind.1

Die Eintragung und die Löschung einer SE samt bestimmter gesetzlich vorgesehenen Angaben erfolgen neben der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Fürstentums Liechtenstein auch im Amtsblatt der Europäischen Union.²

Gründung der SE

2.1. Allgemeines

Auf die Gründung einer SE finden die Bestimmungen der europäischen SE-Verordnung³ und des Gesetzes über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEG)⁴ sowie ergänzend die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Gründung von Aktiengesellschaften Anwendung.⁵

Gründer einer SE können nur Aktiengesellschaften, bereits bestehende SEs oder mit bestimmten Einschränkungen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstige Gesellschaften sein.⁶

Postfach 684 | 9490 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 62 00 | info.hr.aju@llv.li | www.llv.li

¹ Art. 12 Abs. 2 SE-Verordnung

² Art. 14 SE-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

⁴ Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG) (LGBI. 2006 Nr. 26)

⁵ Art. 15 SE-Verordnung

⁶ Art. 2 SE-Verordnung

Wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer SE ist das grenzüberschreitende Element, abhängig von der jeweiligen Gründungsform (Details dazu siehe unter Punkt 2.2.).

Unter ganz engen Voraussetzungen kann sich auch eine Gesellschaft mit Hauptverwaltung ausserhalb des EWR an einer Gründung beteiligen.⁷

2.2. Gründungsformen

Es gibt fünf Formen zur Gründung einer SE:

a. Verschmelzung: Die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften müssen aus mindestens zwei EWR-Mitgliedstaaten stammen. Eine Verschmelzung kann dabei entweder durch Aufnahme oder durch Neugründung erfolgen.

Es ist ein Verschmelzungsplan zu erstellen. Die Angaben nach Art. 21 SE-Verordnung (Rechtsform, Firma, Sitz und Register der sich verschmelzenden Gesellschaften, Modalitäten für die Ausübung der Gläubigerrechte und Rechte der Minderheitsaktionäre, zukünftige Firma und zukünftiger Sitz) sind dem Amt für Justiz bei Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen und von diesem nach Art. 958 Ziff. 1 PGR im elektronischen Amtsblatt bekannt zu machen.⁹

Inländische Aktiengesellschaften, die sich an der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung beteiligen, benötigen gemäss Art. 25 Abs. 2 SE-Verordnung eine Rechtmässigkeitsbescheinigung, welche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch das Amt für Justiz ausgestellt wird.

b. Umwandlung einer inländischen Aktiengesellschaft in eine SE, wobei die umzuwandelnde Aktiengesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben muss (eine Zweigniederlassung genügt nicht).¹⁰

Der zu erstellende Umwandlungsplan ist beim Amt für Justiz einzureichen und von diesem im elektronischen Amtsblatt bekannt zu machen.¹¹

c. Gründung einer **Holding-SE** von Aktiengesellschaften und/oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in mindestens zwei verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.¹²

Für die Gründung einer Holding-SE ist ein Gründungsplan erforderlich, welcher beim Amt für Justiz einzureichen ist und von diesem im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht wird.¹³

d. Gründung einer **gemeinsamen Tochter-SE** durch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in mindestens zwei verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.¹⁴

 $^{\mathrm{10}}$ Art. 37 SE-Verordnung, Art. 16 SEG

⁷ Art. 2 Abs. 5 SE-Verordnung, Art. 8 SEG

⁸ Art. 17 ff. SE-Verordnung, Art. 9 ff. SEG

⁹ Art. 9 SEG

¹¹ Art. 16 SEG

 $^{^{\}rm 12}$ Art. 32 f. SE-Verordnung, Art. 13 f. SEG

¹³ Art. 13 SEG

 $^{^{\}rm 14}$ Art. 35 f. SE-Verordnung, Art. 15 SEG

An der Gründung einer Tochter-SE können sich auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit beteiligen, sofern sie einen Erwerbszweck verfolgen.¹⁵

e. Gründung einer Tochter-SE einer bestehenden SE:¹⁶ Hier ist kein grenzüberschreitendes Element erforderlich, da dieses bereits bei der Gründung der ursprünglichen SE erfüllt war.

3. Organisation der SE

3.1. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der SE ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Die Satzung der SE kann neben der Generalversammlung der Aktionäre entweder ein Leitungsund ein Aufsichtsorgan (dualistisches System)¹⁷ oder einen Verwaltungsrat (monistisches System)¹⁸ vorsehen.

3.2. Dualistisches System¹⁹

Das **Leitungsorgan** (Vorstand) führt die Geschäfte, dem **Aufsichtsorgan** (Aufsichtsrat) obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Leitungsorgans. Seine Grösse richtet sich nach der Höhe des Grundkapitals.

Die Mitglieder des Vorstands werden entweder vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen oder von der Generalversammlung, wenn dies durch die Satzung bestimmt ist.

Eine SE mit einem gezeichneten Kapital von **mehr als CHF 1 Mio.** muss einen Vorstand von **mindestens zwei Mitgliedern** besitzen, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, deren ausschliessliche Geschäftstätigkeit die Vermögensverwaltung im Inland ist.²⁰

3.3. Monistisches System²¹

Wählt eine SE das monistische System mit einem Verwaltungsorgan und ist die Verwaltung mehreren natürlichen oder juristischen Personen anvertraut, bilden diese den Verwaltungsrat.

Das **Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat)** führt die Geschäfte der SE. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung bestellt.

Eine SE mit einem gezeichneten Kapital von **mehr als CHF 1 Mio.** muss einen Verwaltungsrat von **mindestens drei Mitgliedern** haben, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, deren ausschliessliche Geschäftstätigkeit die Vermögensverwaltung im Inland ist.²²

3.4. Die Revisionsstelle

Für eine SE muss eine Revisionsstelle bestellt und im Handelsregister eingetragen werden.²³ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung bestellt und muss die gesetzlichen

¹⁶ Art. 3 Abs. 2 SE-Verordnung

¹⁵ Art. 15 SEG

 $^{^{\}rm 17}$ Art. 39 ff. SE-Verordnung, Art. 17 ff. SEG

¹⁸ Art. 43 ff. SE-Verordnung, Art. 36 ff. SEG

¹⁹ Art. 39 ff. SE-Verordnung, Art. 17 ff. SEG

²⁰ Art. 19 SEG

 $^{^{\}rm 21}$ Art. 43 ff. SE-Verordnung, Art. 36 ff. SEG

²² Art. 37 SEG

²³ Art. 350 Abs. 1 PGR

Voraussetzungen erfüllen. ²⁴ Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die prüferische Durchsicht (Review) und somit auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichtet werden (Details dazu siehe unter Punkt 11).

3.5. Der Verwahrer

Der Verwaltungsrat einer SE, die Inhaberaktien ausgegeben hat, hat einen Verwahrer zu bestellen, bei dem sämtliche Inhaberaktien der Gesellschaft zu hinterlegen sind.²⁵ Der Verwahrer ist unter Angabe seiner Funktion im Handelsregister einzutragen.²⁶

3.6. Zustelladresse

Für eine SE ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.²⁷

4. Satzung (Statuten) der SE

Die Satzung der SE muss die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten (Details dazu siehe Wegleitung zur Neueintragung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE)).

Bestimmte weitere Bestimmungen und Angaben sind nur dann gültig, wenn sie in der Satzung vorgesehen werden.²⁸ Dies sind beispielsweise Bestimmungen über genehmigtes oder bedingtes Kapital, die Vinkulierung von Namenaktien oder Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre.

5. Sitz der SE

Der Sitz der SE befindet sich an dem Ort, an dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet.²⁹ Erfüllt eine SE diese Voraussetzungen nicht mehr, gilt dies als wesentlicher Mangel der Satzung, welcher auf Aufforderung des Amtes für Justiz zu beheben ist.³⁰

Eine SE kann ihren Sitz ohne Auflösung und Neugründung in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.³¹

6. Zweck der SE

Eine SE kann jeden beliebigen wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen, sofern er gesetzeskonform ist.

Aus der Zweckbestimmung der SE muss jedoch hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.³² Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.³³

²⁴ Art. 350 Abs. 2 und Art. 191a PGR

²⁵ Art. 326b Abs. 1 PGR

²⁶ Art. 326b Abs. 4 PGR

 $^{^{\}rm 27}$ Art. 35 und Art. 39 SEG

²⁸ Art. 279 PGR

²⁹ Art. 7 SE-Verordnung, Art. 4 SEG

³⁰ Art. 45 SEG

³¹ Art. 8 SE-Verordnung, Art. 42 ff. SEG

³² Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)

³³ Art. 107 Abs. 3 PGR

7. Kapital der SE

Das Mindestkapital der SE lautet auf Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar³⁴ und muss mindestens 120'000 Euro betragen.³⁵ Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Die Gründung einer SE kann mittels Bar- oder Sacheinlage erfolgen. Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden. Das Kapital hat der SE zur freien Verfügung zu stehen, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.

8. Aktien einer SE

Die Aktien können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Es können auch gleichzeitig beide Gattungen in dem von der Satzung vorgesehenen Verhältnis bestehen.

Inhaberaktien sind beim Verwahrer zu hinterlegen. Dieser hat ein Register zu führen, in welchem sämtliche gesetzlich vorgesehenen Angaben über den Inhaberaktionär zu registrieren sind. 36 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer in das Register eingetragen ist. 37 Die Übertragung von Inhaberaktien ist dem Verwahrer mitzuteilen; die Übertragung wird mit der Eintragung des Erwerbers im Register wirksam.³⁸

Namenaktien sind, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, frei auch durch Blankoindossament übertragbar und gelten im Zweifel als Orderpapier. Zur Übertragung der Namenaktie genügt die Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber.³⁹ Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namenaktien (Aktionäre) ein Verzeichnis (Aktienbuch) mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu führen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer in das Aktienbuch eingetragen ist. 40

9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten der SE haftet nur die Gesellschaft selbst mit ihrem eigenen Vermögen. Jeder Aktionär haftet nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.⁴¹

Die Organe der SE haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.⁴²

10. Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten

Sämtliche SEs sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht. 43

Die gesetzlichen Vertreter von SEs müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einreichen.44

³⁴ Art. 5 SEG

³⁵ Art. 4 Abs. 2 SE-Verordnung

³⁶ Art. 326a Abs. 1; Art. 326c Abs. 1 PGR

³⁷ Art. 326c Abs. 2 PGR

³⁸ Art. 326h Abs. 1 und 3 PGR

³⁹ Art. 327 PGR

⁴⁰ Art. 328 Abs. 2 PGR

⁴¹ Art. 1 Abs. 2 SE-Verordnung

⁴² Art. 2 SEG i.V.m. Art. 218 ff. PGR

⁴³ Art. 1045 Abs. 2 PGR

⁴⁴ Art. 1122 Abs. 1 PGR

11. Prüfungs- und Reviewpflicht⁴⁵

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von SEs, mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, die als Klein- oder Kleinstgesellschaften anzusehen sind, ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen.⁴⁶

Bei SEs, die als Klein- oder Kleinstgesellschaft anzusehen sind, ist durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.⁴⁷

SEs, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaft anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten. ⁴⁸ Die Offenlegungspflicht (Details siehe unter Punkt 10) besteht dennoch (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE)*).

12. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
- Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG) (LGBI. 2006 Nr. 26)
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) (LGBI. 2006 Nr. 27)
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)
- Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung;
 HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)

⁴⁵ Art. 1058 PGR

⁴⁶ Art. 1058 Abs. 1 PGR

⁴⁷ Art. 1058 Abs. 2 PGR

⁴⁸ Art. 1058a PGR